

Extrablatt der „Volksstimme“

Bromberg, den 8. Mai 1919.

Provinz Posen polnisch!

Berlin, 7. Mai. Der von Reuter verbreitete Auszug aus den Friedensbedingungen enthält u. a. folgende Angaben.

Deutschland tritt an Polen den größeren Teil von Oberschlesien, Posen und die Provinz Westpreußen auf dem linken Weichselufer ab. Die südliche und östliche Grenze Ostpreußens gegenüber Polen wird durch Volksabstimmungen bestimmt. Danzig wird mit seiner unmittelbaren Umgebung Freistadt. Belgien erhält das strittige Gebiet von Moresnet und einen Teil von Preussisch-Moresnet.

Deutschland verzichtet auch auf alle Rechte über Eupen und Malmedy, deren Einwohner das Recht haben sollen, binnen 6 Monaten gegen diese Änderung im ganzen oder teilweise zu protestieren, worauf der Völkerbund endgültig entscheidet. In einer 50-Kilometer-Zone östlich des Rheines darf Deutschland keine Befestigungen oder Streitkräfte halten. Das Saarbecken, auf das sich die bereits bekannte Regelung bezieht, erstreckt sich von der Grenze Lothringens nach Norden bis St. Wendel, schließt im Westen das Saargebiet bis Saarholzbad, im Osten die Stadt Homburg ein.

Die Volksabstimmungen im Osten sollen stattfinden im Regierungsbezirk Allenstein zuzüglich der Kreise Angerburg und Olekto, ferner in einem Teile Westpreußens, bestehend aus den Kreisen Stuhm und Rosenberg, sowie aus Teilen der Kreise Marienburg und Marienwerder. Ostpreußen soll einen Zugang zur Weichsel und die volle Benutzung des Stromes erhalten. Die Nordostecke von Ostpreußen soll an die assoziierten Mächte abgetreten werden.

Von der holländischen Regierung wird die Auslieferung Kaiser Wilhelms verlangt.

Grundsätzlich soll Deutschland zur Vergütung aller Schäden, die durch den Krieg entstanden sind, verpflichtet sein, soll aber jedenfalls die Vergütung aller den Zivilpersonen zugefügten Schäden übernehmen. Die Gesamtsumme der Schadenvergütungen wird spätestens bis 1921 festgesetzt. Innerhalb der nächsten zwei Jahre soll Deutschland 20 Milliarden Mark in Gold, in Waren, Schiffen und dergleichen bezahlen. Bezüglich der Handelsschiffe soll Deutschland die Ersatzpflicht Tonne für Tonne und Klasten für Klasten anerkennen und den Alliierten alle deutschen Handelsschiffe von 1600 Tonnen und darüber, die Hälfte seiner Schiffe zwischen 1000 und 1600 Tonnen und ein Viertel seiner Fischdampfer und anderer Fischereifahrzeuge ausliefern sowie für Rechnung der Alliierten während der nächsten fünf Jahre jährlich Handelsschiffe von 200 000 Tonnen bauen.

Zur Sicherung der Durchführung des Friedensvertrages sollen das deutsche Gebiet westlich des Rheines und die Brückenköpfe 15 Jahre lang besetzt bleiben. Bei getreuer Ausführung der Bedingungen sollen bestimmte Gebietsteile, darunter auch der Brückenkopf von Köln, nach fünf Jahren geräumt werden, andere Gebietsteile, darunter auch der Brückenkopf von Koblenz, nach zehn Jahren, wieder andere, darunter der Brückenkopf von Mainz, nach 15 Jahren. Bei früher Erfüllung sämtlicher Friedensbedingungen werden die Besatzungsheere sofort zurückgenommen.

A 80



10

Dz. 5 IV.3.3.4/19

13/19

5 13/2000